

An die Angehörigen des Sterbefalles

Ihnen schreibt: Heiko Böhm
Telefon 0 73 33 . 96 66-13
boehm@westerheim.de
Az. 504.10
Datum 18.03.2020

Ausnahmegenehmigung zur Durchführung von Beerdigungen und Trauerfeiern in der Gemeinde Westerheim aufgrund des Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,
es ergeht folgende

Anordnung:

Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 2 der Corona-VO wird entgegen des bestehenden Versammlungsverbot bei der Abhaltung von Trauerfeiern und Beerdigungen folgende Auflagen angeordnet:

1. Bis auf Weiteres bleiben Trauerfeiern erlaubt, sollte sich die Risikoeinschätzung ändern, können Trauerfeiern aber ebenfalls kurzfristig untersagt werden.
2. Trauerfeiern und Beerdigungen dürfen nur im engsten Familien- und Freundeskreis, maximal jedoch 10 Personen stattfinden.
3. Die teilnehmenden Personen haben einen Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten.
4. Körperliche Gesten der Kondolenz und der Anteilnahme sind verboten. Das Händeschütteln und Umarmen ist nicht mehr zulässig. Es gelten die gültigen Hygiene- und Umgangsregeln im Zusammenhang mit der derzeitigen

Pandemie.

5. Die Trauerfeier findet nur noch im Freien direkt am Grab statt. Die Aussegnungshalle bleibt geschlossen.

Begründung:

Dieser Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Die Maßnahmen zur wirksamen Eindämmung des Corona-Virus wurden verschärft und machen auch vor dem sensiblen Bereich der Trauerfeiern und Beerdigungen keinen Halt.

Nach der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 17.03.2020 sind Versammlungen grundsätzlich untersagt. Die Gemeinde Westerheim möchte jedoch, um den Angehörigen in dieser schwierigen Situation ein Abschiednehmen zu ermöglichen die beschriebene Vorgehensweise zulassen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Gemeinde Westerheim, Kirchenplatz 16, 72589 Westerheim erhoben werden. Gemäß § 80 Abs.II Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Ausnahmegenehmigung keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Walz
Bürgermeister